

Pflichtenheft für Experten und Expertinnen

Version vom 1. Dezember 2023

1. Zweck

Das vorliegende Pflichtenheft konkretisiert die Aufgaben und Kompetenzen der Experten und Expertinnen (PEX).

2. Rahmenbedingungen

Das jeweils gültige Handbuch des Eidgenössischen Hochschulinstituts für Berufsbildung (EHB) für Prüfungsexperten und Prüfungsexpertinnen in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung legt die Rahmenbedingungen für alle Beteiligten im Prüfungswesen fest.

Die PEX handeln im Auftrag des Kantons Solothurn und üben eine amtliche Tätigkeit im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens aus. Die Prüfungskommission der Berufsbildung (Prüfungskommission) ernennt die PEX. Die Ernennung bedeutet rechtlich gesehen die Übertragung einer öffentlichen Aufgabe.

Im Rahmen dieser amtlichen Tätigkeit sind PEX an das Amtsgeheimnis bzw. an die Schweigepflicht gebunden. Das Weitergeben von persönlichen Daten oder Informationen über Vorkommnisse an den Prüfungen sowie das Bekanntgeben von Noten vor der Eröffnung der Prüfungsresultate durch das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH) sind untersagt.

Die PEX sind verantwortlich für die korrekte Durchführung der Prüfungen nach der Gesetzgebung über die Berufsbildung, insbesondere nach den Vorschriften der entsprechenden Bildungsverordnungen sowie den Anordnungen des Chefexperten oder der Chefexpertin (CPEX).

Die PEX begegnen den Kandidaten und Kandidatinnen mit Respekt, schaffen eine angenehme Prüfungsatmosphäre, hören zu, binden die Prüfenden in ein konstruktives Gespräch ein, bewahren in hektischen Situationen Ruhe und beurteilen die Leistungen korrekt und gerecht. In Bezug auf ethnische und geschlechtliche Unterschiede sind die PEX neutral.

3. Ernennungsverfahren, Demission

3.1. Ernennungsverfahren

Die Anträge für die Tätigkeit als PEX müssen von der zuständigen CPEX gutgeheissen und visiert werden. Das ABMH überprüft die Nominierungen und stellt der Prüfungskommission Anträge. Die Prüfungskommission entscheidet über die Anträge.

Als PEX können auch Fachlehrpersonen ernannt werden.

3.2. Demission

Die Demission ist schriftlich und mindestens sechs Monate vor der nächsten Prüfungsrounde via CPEX zuhanden der Prüfungskommission zu melden. Sie ist auch bei einer bevorstehenden Pensionierung oder bei einem Wechsel der Erwerbstätigkeit bzw. einer Erwerbsaufgabe einzureichen. Fällt der Zeitpunkt der Pensionierung, des Wechsels der Erwerbstätigkeit bzw. der Erwerbsaufgabe in ein laufendes Qualifikationsverfahren, kann dieses noch abgeschlossen werden.

PEX können nach Erreichen des Pensionsalters, bei Wechsel der Erwerbstätigkeit und bei Erwerbslosigkeit bis zu maximal zwei Jahre länger eingesetzt werden.

3.3. Widerruf der Ernennung

Bei vorsätzlichen, grobfahrlässigen oder wiederholten Verstößen gegen die Pflichten und Anordnungen der CPEX und Prüfungsbehörden kann die Ernennung widerrufen werden.

4. Anforderungsprofil, vorgeschriebene Kurse

PEX erfüllen die Anforderungen an Berufsbilder und Berufsbildnerinnen nach der Gesetzgebung über die Berufsbildung und diejenigen der Bildungsverordnung des entsprechenden Berufes. Sie verfügen zudem über

- Erfahrung in der betrieblichen Bildung und im Prüfungswesen;
- kommunikative und hohe soziale Kompetenz.

Vor Aufnahme der Tätigkeit müssen die Experten und Expertinnen die entsprechenden Kurse des EHB absolvieren.

5. Aufgaben der Expertinnen und Experten

5.1. Durchführung der Prüfungen

Die Experten und Expertinnen

- bereiten sich persönlich und gründlich auf die Prüfung vor;
- nehmen an den obligatorischen Expertenkursen des EHB und Schulungen der CPEX teil;
- arbeiten beim Erstellen von Prüfungsaufgaben mit;
- beaufsichtigen die Ausführung von Prüfungsaufgaben und halten besondere Beobachtungen vollständig schriftlich in den Prüfungsprotokollen fest;
- nehmen Prüfungsarbeiten in den einzelnen Fächern ab und bewerten diese wobei sie dabei ihre Beobachtungen schriftlich festhalten;
- erstellen ein nachvollziehbares Prüfungsprotokoll und begründen die Notengebung plausibel;
- kontrollieren und vervollständigen die Notenformulare;
- nehmen an Expertensitzungen, Prüfungsbesprechungen oder Beschwerdeverhandlungen teil.

Die Abnahme von mündlichen Prüfungen und die Bewertung der Prüfungsarbeiten haben immer durch mindestens zwei PEX zu erfolgen. Mindestens ein Experte oder eine Expertin überwacht dauernd und gewissenhaft die Ausführung der Prüfungsarbeiten (mit Ausnahme von individuellen Prüfungsarbeiten IPA, für welche spezielle Richtlinien gelten).

5.2. Administration

Die PEX erstellen die eigene Spesenabrechnung und leiten diese rechtzeitig an die CPEX weiter.

Alle Personendaten sind zu vernichten sobald sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe oder zu Sicherungs- und Beweiszwecken voraussichtlich nicht mehr benötigt werden.

5.3. Disziplinarmassnahmen

Die Experten und Expertinnen

- verwarnen Kandidaten und Kandidatinnen bei ungebührlichem Benehmen;
- weisen nach Rücksprache mit den CPEX einen Kandidaten oder eine Kandidatin nach erfolgloser vorgängiger Verwarnung von der Prüfung weg.

Dieses Pflichtenheft tritt am 1. Dezember 2023 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Versionen.

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen



Markus Glauser
Prüfungsleiter